

Die Frauen in Hohenlohe im mittelalterlichen Vormundschaftsrecht¹

Von Susanne Bechstein

Als Beitrag aus der Rechtsgeschichte Hohenlohes befassen sich die folgenden Zeilen mit den internen Familienbeziehungen zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern, und zwar unter Hervorhebung der Stellung der Frauen im Vormundschaftsrecht seit Anfang des 13. Jahrhunderts, die durch den Einfluß des Christentums bereits weitgehend eine sittliche, soziale und rechtliche Hebung erfahren hatte.

Für den Begriff der Vormundschaft findet man in den Urkunden seit frühester Zeit die Benennungen „Munt“ (althochdeutsch), „Mund“ (altnordisch) und „mundium“ (mittelalterliches Latein), von „Hand“ herrührend. Gleichbedeutend werden dann die Ausdrücke „Vogtei“ (mittelhochdeutsch „vogetie“, vom lateinischen „advocata“), „Gerhabschaft“ (von „ger“ = Spieß, Lanze) und „Momperschaft“ gebraucht.

Diese Vormundschaft ist nun unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten: Zunächst ist von der Fragestellung auszugehen, ob und wieweit eine volljährige Frau selbst eines Vormundes bedurfte, und zum anderen, ob und wann sie das Amt eines Vormundes übernehmen konnte.

Die Geschlechtsvormundschaft

In älterer Zeit bedurften nach deutschem Recht alle diejenigen Personen eines Vormundes, die nicht waffenfähig waren und deshalb auch nicht vor einem Gericht auftreten konnten. Unter dem Einfluß des mehr und mehr hervortretenden Staatsschutzes zugunsten einzelner Personen bedurften die Frauen aber bald keines männlichen Vertreters mehr vor Gericht, so daß dadurch die Geschlechtsvormundschaft im öffentlichen Leben ihre ursprüngliche Notwendigkeit verlor. Wo sie noch bestehen blieb, hatte sie eine wesensmäßige Wandlung erfahren, war zu einer „Beistandschaft und Sachwalterschaft“ in gerichtlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zusammengeschmolzen, indem sie die geschäftliche Unerfahrenheit der Frauen in damaliger Zeit ausgleichen sollte.

Seit dem 13. Jahrhundert finden wir hierüber in Hohenlohe urkundliche Belege, wobei es sich aber nur noch um verspätete Ausläufer der alten deutschrechtlichen Geschlechtsvormundschaft handelt.

So kehrt in alten Urkunden häufig die Formel wieder: „Wir Elspeth . . . mit rate unser frunde . . . haben verkauft . . .“,² die jedoch nicht bedeutet, daß ein Geschlechtsvormund zu einem Rechtsgeschäft zugezogen wurde, sondern man holte

¹ Dieser Beitrag entstammt in abgeänderter Form der Dissertation der Verfasserin: „Die rechtliche Stellung der Frauen des Hauses Hohenlohe“, Offsetdruck, Stuttgart 1963. Dort auch die genaueren Literaturhinweise.

² Fürstlich Hohenlohesches Gemeinschaftliches Archiv = FHGA LVIII Wernbrechtshausen: Urkunde vom 21. 1. 1343, nach der die Witwe Gottfrieds von Hohenlohe, Elisabeth, Gräfin von Wertheim, einen Hof verkauft hat. Abgedruckt bei Weller, „Hohenlohisches Urkundenbuch“, II, Nr. 635.

tatsächlich nur den Rat eines Sachkundigen ein. Anders ließe es sich auch nicht erklären, daß bei rechtlich bedeutsamen Handlungen von Männern diese Formel ebenfalls üblicherweise gebraucht wurde, wie etwa in einer Urkunde vom 7. Februar 1348, nach der Kraft von Hohenlohe und seine Ehefrau Anna gemeinsam „mit gutem rate unser frunde und dyener ...“ eine Burg verkauft haben.³

Für unser Gebiet läßt sich nun eine Zweigleisigkeit bei der Entwicklung des Vormundschaftsrechtes in der Folgezeit feststellen. Während die weiblichen Angehörigen des Hauses der Landesherrn bald größere Freiheiten genossen, verblieben alle Bürgerlichen noch während der ganzen Geltungsdauer des hohenloheschen Landrechts von 1738 in einem strengeren Unterordnungsverhältnis.



1298.

Agnes von Württemberg,
3. Gemahlin Krafts I. von Hohenlohe



1334.

Richza von Henneberg, geb. von Hohenlohe

Verheiratete Gräfinnen von Hohenlohe bedurften zwar noch z. B. für die Abfassung eines Erbverzichtsbriefes im 16. Jahrhundert der Zustimmung ihres Mannes als ihres Ehevogtes, wie uns etwa eine Urkunde aus dem Jahre 1507 bezeugt: „... und wir Albrecht grave von Hohenlohe bekennen auch ... mit dem brieve, das ... Wanddelber ... den vorgeschriben vertzig ... mit unserem als ired volmechtigen vogts und vormunden gunst und willen gethan hat ...“⁴ Dagegen konnten sie allein und ohne Beistand ihres Ehemannes vor Gericht auftreten oder über das in ihrem Eigentum stehende Vermögen verfügen.⁵ Ebenso waren sie berechtigt, ihre rechtserheblichen Urkunden mit einem eigenen Siegel zu siegeln.

Das älteste noch vorhandene Blatt, das hiervon Zeugnis gibt, stammt aus dem Jahre 1256.⁶ Richza von Hohenlohe, die Witwe Gottfrieds I. von Hohenlohe, be-

³ FHGA LVIII Zimmern I, Hoh. Urk.-B., Nr. 762.

⁴ FHGA XXXIII 45: Wandelbar ist 1484 oder 1485 geboren, war zur Zeit der Verzichtleistung also bereits volljährig. Vgl. Chr. Belschner, „Stammtafel des Hauses Hohenlohe“, 1924, Stammtafel II A.

⁵ Hoh. Urk.-B. I, Nr. 227, 339, 614.

⁶ Hoh. Urk.-B. I, Nr. 264: Originalpergament im Reichsarchiv München mit anhängendem sehr kleinem, rundem, nur bruchstückweise erhaltenem Siegel, auf dem nichts mehr sicher zu erkennen ist.

urkundet darin den Eigentumsübergang eines Grundstückes an die Johanniter in Rothenburg. Der Brief endet mit den Worten: „... presentes litteras sigillo meo tradidi communitas.“

In der Siegelsammlung des Zentralarchivs des fürstlichen Hauses Hohenlohe befinden sich allein 56 verschiedene Siegel hohenlohescher Gräfinnen, von denen 37 bei Albrecht⁷ und drei weitere bei F. K. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg abgebildet sind.⁸ Tatsächlich existieren aber noch weit mehr, die nur noch keine systematische Erfassung erfahren haben. Aus dem vorhandenen Material läßt sich einwandfrei erkennen, daß — soweit die Urkunden zurückreichen — allen weiblichen Mitgliedern des Hauses Hohenlohe das Recht, ein Siegel zu führen und damit Beurkundungen vorzunehmen, zustand, und zwar ohne Unterschied, ob sie ledig, verheiratet, verwitwet waren, im eigenen Namen oder als Vormünder handelten.



1334.

Irmgard Burggräfin von Nürnberg,
geb. von Hohenlohe



1350.

Anna von Leuchtenberg,
Gemahlin Krafts III. von Hohenlohe

Üblich waren: Bildsiegel mit der Bezeichnung der Inhaberin, Porträtsiegel mit und ohne Wappen, die entweder noch ein Kopf- oder Brustbild oder eine ganze stehende oder sitzende Figur aufweisen, und reine Wappensiegel, die teilweise auch mit Helmzier versehen sind. Bei den Wappendarstellungen handelt es sich immer um das Hauswappen der Siegelinhaberin allein oder — bei verheirateten Frauen — um ihres und dasjenige ihres Ehemannes. Sehr selten sind dagegen Darstellungen religiösen Inhalts auf Siegeln weltlicher Frauen des Hauses Hohenlohe. Als Beispiel sei aber ein im Jahre 1298 von Agnes, Gräfin von Württemberg, der dritten Gemahlin Graf Krafts I. von Hohenlohe, benütztes Siegel genannt, das ein Osterlamm darstellt.⁹

Von einer Vormundschaft des Mannes über seine Frau im vollen Umfang kann also im hohen Adel des Landes keine Rede mehr sein. Vielmehr treten nur noch Reste der alten Geschlechtsvormundschaft bei manchen vermögensrechtlichen Belangen der Frau auf. Das ist einerseits wegen der Unerfahrenheit der Frauen in

⁷ Jos. Albrecht, Archiv für Hohenlohische Geschichte, Bd. I, Heft 1, III: Die Hohenlohischen Siegel des Mittelalters, Öhringen 1857, Tafeln V und VI.

⁸ Friedrich Karl zu Hohenlohe-Waldenburg, Mittelalterliche Frauensiegel, Stuttgart 1861, S. 7, Nr. 9, S. 8, Nr. 11, S. 16, Nr. 34.

⁹ Vgl. Albrecht, Tafel VI, Nr. 9.

derartigen Dingen zu verstehen, andererseits aber auch auf Grund der Tatsache, daß dem Manne das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Vermögen der Frau zustand.¹⁰

Einer Witwe kam hingegen in jeder Beziehung rechtliche Handlungsfreiheit zu. Sie bedurfte niemals eines Vormundes, sei es bei der Errichtung von Testamenten,¹¹ erbrechtlichen Verträgen, Verleihung von bürgerlichen Lehen oder sonstigen Vertragsabschlüssen.¹²

Anders verhielt es sich bei den bürgerlichen Frauen des Landes, für die zunächst auf altem deutschem Recht basierendes Gewohnheitsrecht galt und später die Regelung des hohenloheschen Landrechts von 1738, dessen maßgebliche Bestimmung lautet:¹³

„Eine Ehe-Frau stehet unter der ehelichen Vormundschaft ihres Mannes, und wird daher von demselben gerichtlich vertreten. Die Weiber aber, so keine Ehe-Männer haben, sollen zu gerichtlichen Handlungen, wie auch zu wichtigen außer Gerichtlichen Geschäften . . . wenigst einen erfahrenen Mann, als ihren Beystand gebrauchen. Und gleichwie sie zu gerichtlichen Handlungen ohne Beystand (außer in Criminal- und Ehe-Sachen) nicht zuzulassen sind; Also müssen auch diejenige, die mit einer Frau ohne Beystand in außer Gerichtlichen Geschäften etwas abschließen, gewärtig sein, daß dieselbe, wann sie dadurch in Schaden kommen, und deswegen klagen würden, im vorigen Stand gestellet, und die Handlung aufgehoben werde.“

Auf den ersten Blick scheint hier also die alte Geschlechtsvormundschaft in ganzer Strenge noch fortzuleben. In der Praxis jedoch war aber für die unverheirateten Frauen und für die Witwen dadurch eine wesentliche Erleichterung geschaffen, daß die Wahl des Vogtes der Frau regelmäßig freistand. So konnte sie zu jedem Rechtsakt, zu dem ein Vormund nötig war, einen anderen wählen. Ihr war damit die Möglichkeit gegeben, stets den gefälligsten Vogt auszusuchen und ihn, wenn er ihrem Willen nicht nachkam, gegen einen anderen auszutauschen. So war eigentlich die gesamte Geschlechtsvormundschaft bereits zu einer leeren Formalität herabgesunken, die mehr eine Erschwerung und Gefährdung des Rechtsverkehrs mit sich brachte, als daß sie zum Schutz der Frauen diene.

Einen besonderen Platz im Rechte der Geschlechtsvormundschaft nimmt noch die sogenannte „Lehensvormundschaft“ ein.¹⁴ Der Lehensträger war dem Lehensherren zur Leistung gewisser Dienste, insbesondere zur Heerfolge, verpflichtet. In diesem Sinne waren Frauen nicht lehensfähig und konnten deshalb ihnen erteilte Lehen auch nicht auf ihre Nachkommen vererben. Um diesen nachteiligen Wirkungen zu entgehen, ließen sie vom Lehensherren an Stelle ihrer selbst einen

¹⁰ Vgl. zum Ehegüterrecht Dissertation der Verfasserin, S. 29 ff.

¹¹ Fürstlich Hohenlohe-Neuensteinisches Linienarchiv = FHNLIa 10, 12: Testament der Gräfin Anna von Hohenlohe, geb. von Solms, Witwe des Grafen Ludwig Casimir von Hohenlohe, vom 22. 3. 1594.

¹² FHNLIa 7, 49: Cessions- und Übergabebrief der Gräfin Wandelbar, Witwe Albrechts III. von Hohenlohe, gegen Rosalia von Hewen über 1000 fl. vom 3. 11. 1551. FHNLIa 16, 72: Vollmacht Graf Philipps von Hohenlohe aus dem Jahre 1586 für seine verwitwete Mutter Anna, geb. von Solms, ihn bei der Erbteilung zu vertreten.

¹³ Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Land-Recht vom 28. 2. 1738, ausgearbeitet durch Georg Tobias Pistorius und J. F. Algeyer, im Druck erschienen bei Holl, Öhringen. Hier: II, 1, § 8.

¹⁴ Näheres über das Lehensrecht in Hohenlohe bei Friederich Bechstein, Die Beziehungen zwischen Lehensherr und Lehensträger in Hohenlohe seit dem 13. Jahrhundert, jur. Diss., Stuttgart 1965.

männlichen Vertreter belehnen, der dann auch die Heersteuer als Ersatz für eine nicht mögliche Heerfolge zu entrichten und die übrigen Lehensdienste zu leisten hatte.¹⁵

Anders verhielt es sich auf den ersten Blick bei den Gräfinnen von Hohenlohe, wenn ihnen z. B. von ihren Ehemännern Reichslehen als Wittum verschrieben wurden. Die Gültigkeit einer solchen Verschreibung war jeweils von der Zustimmung des Lehensherren abhängig. Deshalb pflegte man auch bereits im Ehevertrag zu versprechen, diese einzuholen. So besagt der Heiratsbrief zwischen Albrecht von Hohenlohe und Elisabeth von Hanau aus dem Jahre 1413 darüber: „... Auch haben wir Albrecht von Hohenloch obgenant geschickt und awßgetragen mit unser gnedigen lehenherren ... das sie iren Gunst und willen dortzu gegeben haben ...“¹⁶ Die Zwischenschaltung eines Lehensvormundes wird niemals erwähnt, sondern es heißt schon Anfang des 14. Jahrhunderts immer, daß die Frau selbst belehnt worden sei.¹⁷

Verständlich wird diese Sonderregelung dadurch, daß Träger der hohenlohischen Passivlehen stets die Gesamtheit der Grafen war (Gesamtbelehnung), während nur die Nutzungen der Güter und Rechte den einzelnen Mitgliedern des Hauses zugewiesen wurden.¹⁸ Die Frauen erhielten demnach als Witwenversorgung nicht eine Leibzucht oder ein Pfandrecht an dem Lehen eines anderen, sondern die Leibzucht selbst — mit der nach den Eheverträgen vom Lehensherren eingeholten Zustimmung — zu Lehen. Es handelt sich hier um sogenannte Lehen auf Lebenszeit, d. h. Lehen mit beschränkter Wirkung, wo das Prinzip der Lehensunfähigkeit der Frauen zugunsten der Witwen durchbrochen war.

Die mütterliche Vormundschaft

Entsprechend den Grundsätzen des gemeinen Rechts waren Frauen zur Übernahme des Amtes eines Vormundes im allgemeinen ungeeignet und nicht zugelassen. Ausnahmen konnten nur durch kaiserliches Privileg zustande kommen. Dagegen ließ man Mutter und Großmutter minderjähriger Kinder auf Grund kaiserlichen Gesetzes und allgemeinen deutschen Gewohnheitsrechtes als Vormünder zu.

In Hohenlohe galten diese Grundsätze ebenfalls, und zwar nicht nur für Angehörige des Bürgerstandes, sondern auch für die Mitglieder des Landesherrlichen Hauses. Anders als bei der oben behandelten Geschlechtsvormundschaft kann hier keine Differenzierung festgestellt werden. Daß die tatsächliche Übernahme einer Vormundschaft durch eine Gräfin von Hohenlohe viel weittragendere Bedeutung haben konnte als bei einer einfachen Bürgersfrau, hängt allein von der Zugehörig-

¹⁵ Vgl. FHGA LXXXVIII, Nr. 2: „Informatio (Weikersheim) waß es mit der Graffschafft Hohenloe Activ-Lehen für eine beschaffenheit habe ...“, Handschrift vom Januar 1694, wo es auf Blatt 22, Nr. 5, heißt: „Eine adelige Wittib, dero uff ein gewißes Lehenstückh ... consens ertheilt worden, ist auch schuldig, dem Lehenherren einen adelichen Träger ... zu stellen, welcher an ihrer statt die gebühr prestiren und dienste thun muß.“ Diese Stelle bezieht sich nicht auf die Frauen des Hauses Hohenlohe, sondern lediglich auf Untertanen der Grafen von Hohenlohe. — Eine Ausnahme galt für alle Äbtissinnen, die ungeachtet ihres Geschlechtes als voll lehensfähig galten. Siehe dazu Schröder-von Künßberg, S. 431.

¹⁶ FHGA XXXII, 9.

¹⁷ Vgl. Hoh. Urk.-B. I, Nr. 625.

¹⁸ Vgl. Fritz Ulshöfer, Die Hohenlohischen Hausverträge und Erbteilungen, jur. Diss., Neuenstein 1960, S. 77, und Bechstein, wie Anm. 14.

keit ersterer zur Familie des Landesherrn ab, bedeutet jedoch im rechtlichen Sinn keine Sonderstellung.

Die älteste vorhandene Urkunde, die für das Haus Hohenlohe etwas über die Führung von Vormundschaften besagt, ist die sogenannte „Röttinger Richtung“ aus dem Jahre 1230,¹⁹ in der die Gebrüder Gottfried von Hohenlohe-Weikersheim und Konrad von Hohenlohe-Brauneck beschlossen: „... ut mater puerorum, si virum alium non duxerit, in omnibus proprietatibus et feudis sedeat libere et quiete et de bonis puerorum, cum consilio hominum ipsis attinentium, puerorum proficuum ordinet et disponat ...“ Im übrigen sollte derjenige der Brüder, der den anderen überleben würde, Vormund der Kinder des Bruders sein.

In den Erbeinigungen von 1322 und 1334 wurde dieser Grundsatz weiterverfolgt.²⁰ Etwa eineinhalb Jahrhundert später läßt ein Vertrag zwischen der verwitweten Gräfin Helene von Hohenlohe und ihren sechs Söhnen erkennen, daß die Mutter zusammen mit ihrem ältesten Sohn Albrecht III. nach dem Tod ihres Mannes die Vormundschaft über die jüngeren Söhne führte.²¹

So hatte sich bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts ein Gewohnheitsrecht herausgebildet, nach dem immer nur Angehörige des Hauses Hohenlohe selbst zu Vormündern minderjähriger Kinder des Hauses bestellt wurden, wobei eine Teilnahme der Mutter der Mündel an der Führung der Vormundschaft durchaus möglich war.

Für die Zukunft bildete schließlich Punkt 15 der Erbeinigung von 1511, die mit Recht als „Staatsgrundgesetz“ für das Haus Hohenlohe bezeichnet wird,²² eine neue Rechtsgrundlage für das Vormundschaftsrecht im Hause Hohenlohe. Jetzt wurden außer Familienmitgliedern auch andere Adelige, die gleichen oder niederen Standes und Ranges waren als die Grafen von Hohenlohe selbst, als Vormünder zugelassen. Durch diese Regelung sollte die Erhaltung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Grafschaft garantiert werden. Hingegen ist keine Bestimmung zu finden, nach der Frauen vom Amt eines Vormundes ausgeschlossen wären. In der Folgezeit kam es dann auch des öfteren vor, daß die Witwe eines verstorbenen Grafen von Hohenlohe die Vormundschaft über ihre noch minderjährigen Kinder ausübte.

So trat bereits nach dem Tode Graf Georgs I. von Hohenlohe am 16. März 1551 dessen Witwe Helene, allerdings zunächst zusammen mit ihrem Schwager Albrecht III. und Ludwig Casimir von Hohenlohe, einem Sohn ihres verstorbenen Gemahls aus erster Ehe, die Vormundschaft über ihre beiden noch minderjährigen Söhne Eberhard und Georg an.²³

Nur wenige Jahre später übernahm Gräfin Anna von Hohenlohe geb. von Solms, nachdem ihr Gemahl Ludwig Casimir am 24. August 1568 gestorben war, mit ihren beiden ältesten Söhnen Albrecht und Wolfgang zusammen die Vormundschaft über ihre jüngeren Söhne Philipp und Friedrich.²⁴

¹⁹ Abgedruckt Hoh. Urk.-B. I, Nr. 92. Vgl. zum folgenden auch Ulshöfer, S. 49 ff., und Weller I, S. 329 ff.

²⁰ Abgedruckt Hoh. Urk.-B. II, Nr. 182 und Nr. 447.

²¹ Abschrift dieses Vertrages aus dem Jahre 1503 bei Isaac Rene de Godin, Grundsätze und vollständige Begriffe der Hohenlohischen Landesteilungen. Handschrift aus dem 18. Jahrhundert in der FHABibl. D I, p. 44 a—p.

²² Vgl. Ulshöfer, S. 43. Fundort des Originals dieser Erbeinigung: FHABibl. D 34.

²³ Vgl. FHPAÖ 48/1/1.

²⁴ Beispiele für Vertragsabschlüsse, bei denen Anna als „verordnete vormünderin“ ihrer Söhne handelte: FHNLiA 10, 6, FHGA LV/Cünzelsau 20.

Schließlich sei noch ein Beispiel erwähnt, wo laut Testament des im Jahre 1600 verstorbenen Grafen Georg Friedrich I. von Hohenlohe-Waldenburg dessen Witwe, Gräfin Dorothea geb. Reuß von Plauen, als Obervormünderin und die Grafen Philipp von Hohenlohe-Langenburg, Gottfried von Oettingen, Eberhard von Limpurg und Emich von Leyningen als Mitvormünder seiner Kinder eingesetzt wurden.²⁵

Die letzte und vollkommenste Darstellung des Vormundschaftsrechtes im Hause Hohenlohe, die bis zur Mediatisierung im Jahre 1806 unverändert bestehen blieb, erfolgte durch die Paragraphen 100 bis 109 der Erbeinigung von 1609.²⁶ Sie stellt eine Ergänzung und Erläuterung des Punktes 15 der Erbeinigung von 1511 und damit eine Weiterentwicklung des familienrechtlichen Herkommens im Hause Hohenlohe dar. Die Stellung der Mutter als Vormünderin ihrer Kinder wird jetzt nicht nur erwähnt, sondern sogar in Einzelheiten festgelegt. Nach Paragraph 102 der neuen Erbeinigung sollte, wenn nach dem Tode eines Grafen von Hohenlohe unmündige Kinder vorhanden waren, an erster Stelle deren Mutter — solange sie im Witwenstande verblieb und sonst keine erheblichen Bedenken vorlagen — als Vormünderin bestellt werden. Neben ihr sollten wenigstens ein oder zwei nächste Agnaten vom Stamme Hohenlohe nebst einem weiteren Verwandten väterlicherseits Mitvormünder sein. Wenn notwendig, konnten auch noch ein oder zwei Verwandte der mütterlichen Linie mit hinzugezogen werden. Die Sorge für das persönliche Wohl der Mündel und die Verwaltung ihres Vermögens oblag allen Vormündern gemeinsam.

Obwohl formell gesehen die Erbeinigung von 1609 und die in ihr enthaltenen vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen nur für die Neuensteiner Hauptlinie des Hauses Hohenlohe verbindlich waren, bildeten sich inhaltlich gleiche Regelungen auch in der Waldenburger Hauptlinie als Familienherkommen aus.

Im Vergleich zum damals allgemein geltenden Vormundschaftsrecht in Deutschland läßt sich als Ergebnis keine wesentliche Abweichung von diesem für die Landesherren von Hohenlohe feststellen, obwohl eine Abänderung durch Hausrecht generell möglich gewesen wäre.

Für die Untertanen galten die auf althergebrachten Gewohnheiten beruhenden Bestimmungen des zweiten Teils des Hohenloheschen Landrechts von 1738, das festlegte, daß einer Witwe, solange sie im Witwenstand verharrte, die Vormundschaft über ihre minderjährige Kinder allein zukam, es sei denn, sie traute sich die Übernahme des Amtes nicht zu. Dann waren den Kindern ordentliche Vormünder zu bestellen.

Es fällt nun auf, daß jede Bürgersfrau allein Vormund ihrer Kinder sein konnte, während verwitwete Gräfinnen von Hohenlohe immer noch weitere Mitvormünder männlichen Geschlechtes neben sich hatten. Das bedeutet jedoch nicht, daß diese etwa nur eine geringere Berechtigung als die Bürgersfrauen des Landes hatten, sondern der Grund für diese Regelung lag in der hohen Verantwortung eines Vormundes zukünftiger regierender Herren, da Privat- und Regierungsvormundschaft zusammenfielen. Im übrigen galt das Prinzip, daß minderjährige Mitglieder des landesherrlichen Hauses immer durch mehrere Vormünder gleichzeitig vertreten

²⁵ Vgl. den Vertrag der Vormünder über Einzelheiten der Vormundschaft aus dem Jahre 1606 in FHNLiA 11, 16.

²⁶ Original des Vertrages: FHGA XLI 89. Die §§ 102 bis 105 sind in der Diss. der Verfasserin, S. 94 ff., abgedruckt. Vgl. auch Ulshöfer, S. 53, 54.

wurden, ohne Rücksicht darauf, ob es sich nur um männliche Vormünder handelte oder ob auch die Mutter der Mündel dazu zählte.²⁷

Grundsätzlich wurden also allgemein Frauen mit dem Amt eines Vormundes nicht betraut. Eine Sonderstellung nahm allein — neben der Großmutter — die Mutter der Mündel ein, solange sie im Witwenstand verblieb.²⁸

War die Witwe eine Gräfin von Hohenlohe, wurde sie Vormund all ihrer Kinder ohne Unterschied, ob es sich um einen später zur Regierung bestimmten Sohn handelte oder um nachgeborene Kinder. Auch war die Stellung der Witwe den anderen Mitvormündern gegenüber durchaus gleichrangig, so daß sie sich also auch eventuell an den Regierungsgeschäften beteiligte. Das entsprach den Grundsätzen des römischen Rechts, welches im deutschen Rechtsleben immer mehr an Einfluß gewann, und gewährte dem Gedanken der Koordination und nicht dem der subsidiarischen Vormundschaft der Mutter weiten Raum.

So kam es, daß dem Hause Hohenlohe angehörige Frauen auch oftmals weitgehend auf die geschichtliche Entwicklung des Landes mit einwirken konnten. Als abschließendes Beispiel mag hier die gesetzgeberische Tätigkeit der Gräfin Anna von Hohenlohe nach dem Tode ihres Gemahls Ludwig Casimir am 24. August 1568 dienen. Während sie — wie bereits oben erwähnt — als Witwe und zugleich Mitvormünderin (neben den Söhnen Albrecht und Wolfgang) für ihre noch minderjährigen Kinder Philipp und Friedrich die Regierung der Grafschaft Hohenlohe-Neuenstein führte, erließ sie folgende bedeutende Gesetze:²⁹

Am 9. Dezember 1568 eine sogenannte Original-Policey-Ordnung,³⁰ Im Jahre 1572 die Neuensteiner Eheordnung,³¹ das grundlegende Gesetz aller späteren hohenlohesischen Rechtssetzung dieser Art. Eine revidierte „Kirchenn, Pollicey, Cantzley, Ampts unnd andere Ordnung“³² am 16. August 1574 und endlich am 21. Februar 1575 eine Original-Verordnung, die wucherlichen Contracte der Juden betreffend.³³

²⁷ Vgl. Punkt 15 der Erbeinigung von 1511.

²⁸ HLR II, 2, § 2.

²⁹ Vgl. Gerhard Ganzhorn, Die Entstehung und die Quellen des Hohenlohischen Landrechts aus dem Jahre 1738, jur. Diss., Tübingen 1954, maschinenschriftlich, S. 23 ff.

³⁰ Fürstlich Hohenlohisches Partikular-Archiv Öhringen = FHFAÖ 115, III, 11.

³¹ Ein Exemplar findet sich im FHNLiA 81, 7.

³² FHFAÖ 116, II.

³³ Siehe Ganzhorn, S. 27. Auf S. 54 bringt derselbe Einzelheiten über die Gesetzgebung der Zeit nach 1641, als die Witwe Krafts von Hohenlohe, Sophia, geb. Pfalzgräfin bei Rhein und Herzogin von Bayern, als Vormünderin dreier minderjähriger Söhne handelte.